

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 25.08.2026
AZ.:

WP 25-30 SV 20/070

Beschlussvorlage

Beschluss der Steuerrichtlinie der Stadt Hilden als Teil der Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
Rat der Stadt Hilden

23.09.2026
30.09.2026

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1: Steuerrichtlinie der Stadt Hilden

Beschlussvorschlag:**1. Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:**

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat der Stadt Hilden, die Steuerrichtlinie der Stadt Hilden zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen das Tax-Compliance-Management-System umzusetzen.

2. Rat der Stadt Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen die Steuerrichtlinie der Stadt Hilden in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung das Tax-Compliance-Management-System umzusetzen.

Erläuterungen und Begründungen:

Eine verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Steuerdeklaration birgt für die Stadt Hilden finanzielle und politische Risiken. Sie kann zudem straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen für den Verwaltungsvorstand und weitere Mitarbeiter*innen nach sich ziehen. Die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit der Änderung der Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie die Ausweitung der Pflichten zur elektronischen Datenübermittlung erhöhen den Handlungsbedarf.

Gemäß § 153 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) muss ein Steuerpflichtiger der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich anzeigen, wenn er erkennt, dass eine von ihm abgegebene Deklaration objektiv unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Nach dem Wortlaut des § 153 AO sind die Finanzbehörden angehalten, im Falle von derartigen Berichtigungen die Buß- und Strafgeldstellen einzuschalten, welche überprüfen, ob unter Umständen eine leichtfertige oder sogar vorsätzliche Steuerverkürzung vorliegt.

Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.05.2016 zu § 153 AO hat die Finanzverwaltung ausgeführt, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS), welches der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann.

Um sich gegenüber dem Vorwurf der Steuerverkürzung beziehungsweise Steuerhinterziehung abzusichern, ist die Einrichtung eines entsprechenden IKS - in diesem Fall Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) - erforderlich.

Die Einrichtung eines TCMS ist gleichbedeutend mit einer umfassenden Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Steuerdeklaration und der damit verbundenen Prozesse. Die Risikobewertung der einzelnen Steuerarten und der damit verbundenen Tätigkeiten, werden mittels einer Softwarelösung (gem. IDW PS 980) erfasst, dokumentiert und ausgewertet. Nur so ist es in den gegebenen Strukturen möglich, Risiken zu identifizieren und Maßnahmen zur Risikominimierung umzusetzen.

Das TCMS ist in die tägliche Arbeit der Stadt Hilden einzubinden und bei Bedarf anzupassen. So wird das TCMS als dynamisches Instrument integriert und fortgeführt.

Die hier zu verabschiedende Steuerrichtlinie der Stadt Hilden bildet den normativen Rahmen, auf dem die Ausgestaltung des TCMS fußt. Sie wird durch eine Dienstanweisung für die interne Organisation ergänzt und mittels der eingesetzten Software gesteuert.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Verabschiedung der Steuerrichtlinie hat keine Klimarelevanz.

Inklusionsrelevanz:

Die Verabschiedung der Steuerrichtlinie hat keine Inklusionsrelevanz.

Steuerrichtlinie der Stadt Hilden

Datum	Veränderungen	In Kraft getreten

Präambel

Die Stadt Hilden erfüllt als juristische Person des öffentlichen Rechts umfangreiche steuerliche Pflichten. Fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Steuererklärungen können finanzielle Schäden sowie straf- oder bußgeldrechtliche Folgen verursachen.

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nehmen Umfang und Komplexität steuerlicher Sachverhalte in der Verwaltung deutlich zu. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und rechtssicheren Aufgabenerfüllung richtet die Stadt Hilden daher ein verbindliches Tax-Compliance-Management-System (TCMS) ein. Dieses dient dazu, steuerliche Risiken frühzeitig zu erkennen, Fehler zu vermeiden und rechtskonforme Abläufe sicherzustellen.

Die Einhaltung steuerlicher Vorschriften ist Aufgabe aller Organisationseinheiten und Mitarbeitenden der Stadt Hilden.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für sämtliche Organisationseinheiten der Stadt Hilden.
- (2) Bei städtischen Beteiligungen wirken die zuständigen Vertreter der Stadt Hilden darauf hin, vergleichbare steuerliche Compliance-Strukturen einzurichten.

§ 2 - Begriffsbestimmung

Ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) umfasst alle organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung steuerlicher Vorschriften. Ziel ist es insbesondere:

- steuerliche Risiken zu erkennen,
- Fehler zu vermeiden,
- Zuständigkeiten festzulegen und
- steuerliche Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 3 - Grundsätze des Tax-Compliance-Management-Systems

Das TCMS der Stadt Hilden orientiert sich an:

- dem Anwendungserlass zu § 153 AO,
- den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD),
- den Anforderungen an interne Kontrollsysteme (IKS) sowie
- den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980).

Das TCMS umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Tax-Compliance-Kultur
2. Tax-Compliance-Ziele
3. Tax-Compliance-Risikomanagement
4. Tax-Compliance-Programm
5. Tax-Compliance-Organisation
6. Tax-Compliance-Kommunikation
7. Tax-Compliance-Überwachung und Weiterentwicklung

Die einzelnen Elemente stehen in Wechselwirkung zueinander und bilden gemeinsam das steuerliche Kontrollsystem der Stadt Hilden.

§ 4 - Verantwortlichkeiten

- (1) Die Einhaltung steuerlicher Vorschriften ist Bestandteil der Verwaltungs- und Führungskultur der Stadt Hilden.
- (2) Der Bürgermeister trägt als gesetzlicher Vertreter die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung steuerlicher Pflichten.
- (3) Der Verwaltungsvorstand sorgt für:
 - die organisatorische Umsetzung dieser Richtlinie,
 - klare Zuständigkeiten,
 - ausreichende personelle und technische Ressourcen sowie
 - geeignete Fortbildungsangebote.
- (4) Führungskräfte und Mitarbeitende sind verpflichtet, steuerlich relevante Sachverhalte innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu erkennen, weiterzugeben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (5) Eine offene und fachbereichsübergreifende Kommunikation steuerlicher Themen ist sicherzustellen.

§ 5 - Ziele

Ziele des TCMS sind insbesondere:

- die vollständige und fristgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten,
- die Vermeidung steuerlicher Risiken,
- die Sicherstellung rechtskonformer Abläufe sowie
- die kontinuierliche Verbesserung steuerlicher Prozesse.

Hierzu sind geeignete, vorbeugende und kontrollierende Maßnahmen einzurichten.

§ 6 - Risikomanagement und Maßnahmen

- (1) Steuerliche Risiken sind regelmäßig zu identifizieren, zu bewerten und zu dokumentieren.
- (2) Neue Projekte, Tätigkeiten oder organisatorische Änderungen sind frühzeitig auf steuerliche Auswirkungen zu prüfen.
- (3) Zur Risikominimierung sind geeignete Maßnahmen einzuführen, insbesondere:
 - Arbeits- und Verfahrensanweisungen,
 - Vier-Augen-Prinzip,
 - Freigabeprozesse,
 - Schulungen sowie
 - Regelmäßige Kontrollen.
- (4) Die gesetzlichen Anforderungen an Buchführung, Dokumentation und Aufbewahrung sowie der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere bezüglich Erforderlichkeit, Datenminimierung und Speicherbegrenzung, sind einzuhalten.

§ 7 - Organisation und Zusammenarbeit

- (1) Jede Organisationseinheit ist für die Einhaltung steuerlicher Pflichten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.
- (2) Steuerlich relevante Informationen sind vollständig und fristgerecht weiterzugeben.
- (3) Schnittstellen zwischen Organisationseinheiten sind eindeutig zu regeln.
- (4) Die Interne Steuerberatung im Amt für Finanzservice unterstützt die Organisationseinheiten bei steuerlichen Fragestellungen und koordiniert die Umsetzung des TCMS.

§ 8 - Kommunikation und Schulung

- (1) Mitarbeitende mit steuerlich relevanten Aufgaben sind regelmäßig über:
 - steuerliche Anforderungen,
 - interne Regelungen,
 - Änderungen der Rechtslage sowie
 - Anpassungen des TCMSzu informieren.
- (2) Die Kommunikation erfolgt insbesondere über:
 - Dienst- und Arbeitsanweisungen,
 - Rundschreiben,
 - Schulungen,
 - Informationsveranstaltungen sowie
 - das Intranet.
- (3) Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie ist zentral bereitzustellen.

§ 9 - Überwachung und Weiterentwicklung

- (1) Die Wirksamkeit des TCMS ist regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Das Sachgebiet 20.1 unterstützt mit der internen Steuerberatung die Überwachung und Weiterentwicklung des TCMS.
- (3) Festgestellte Schwachstellen oder Verbesserungspotenziale sind zu bewerten und erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- (4) Gesetzesänderungen, neue Rechtsprechung sowie organisatorische Veränderungen sind fortlaufend zu berücksichtigen.
- (5) Verstöße gegen steuerliche Pflichten oder diese Richtlinie sind zu prüfen und erforderlichenfalls dienst- oder arbeitsrechtlich zu bewerten.

§ 10 - Umsetzung des TCMS

- (1) Die Einführung des TCMS erfolgt schrittweise und risikoorientiert.
- (2) Zunächst liegt der Schwerpunkt auf der Umsatzsteuer, da hier das höchste Risikopotential besteht.
- (3) Weitere Steuerarten werden sukzessive in das TCMS integriert. Dies sind insbesondere die Körperschaftssteuer, Kapitalertragsteuer und Gewerbesteuer.
- (4) Das TCMS ist laufend an rechtliche und organisatorische Änderungen anzupassen.
- (5) Die konkrete operative Ausgestaltung und Umsetzung des TCMS erfolgt durch ergänzende Dienst- und Arbeitsanweisungen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Steuerrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hilden in Kraft.